

mit! Und auf S. 144 berichtet er über meine Ausgabe I, 67, p. 124: 'SCHMEIDLER nimmt für p. 124 die Lesart *furtis* unnützerweise an, denn *furiis* ist durch alle Codd. bezeugt und bereits in die Ausgabe BANGERTS von 1659 aufgenommen worden.' In meiner Ausgabe steht aber im Text: *Slavorum furiis minus obstitit*, und zu *furiis* nur als Note v: 'ita codd. edd.¹; at fortasse *furtis* legendum est'. Der Bericht J.s muß den Anschein erwecken, als ob ich *furtis* in den Text gesetzt hätte, und ist, auch wenn allenfalls eine gewisse Vergrößerung der Stelle in der Übersetzung vorliegen sollte², jedenfalls nicht sehr objektiv³. Und nicht ganz korrekt ist es doch auch, wenn er noch oft Zitate und Erläuterungen zu H. meiner Ausgabe entnimmt, mit dieser neu gewonnenen Erkenntnis gegen ältere Forscher und ihre Auffassung polemisiert, aber die Herkunft der Nachweise (die er dann meist ganz anders deutet als ich) aus meiner Ausgabe unerwähnt läßt; wenn er oft und ausführlich gegen OHNESORGE polemisiert, ihn als vollgültig und wichtig nimmt, ohne zu sagen, daß die deutsche Forschung ihn fast einmütig abgelehnt hat, daß gerade

¹) 'edd.' bedeutet, daß die Lesart in allen Ausgaben steht, also nicht erst bei BANGERT, sondern schon, was viel wichtiger ist, bei SCHORKEL. ²) Was man nach freundlicher brieflicher Mitteilung und Erläuterung von R. SALOMON-Hamburg vom 9. Oktober 1930 vielleicht sagen kann. ³) Ich will hier doch auch begründen, warum ich diese Konjektur in der Note aufgestellt habe. I, 67, S. 124 heißt: *Fuitque vir ille pacificus, cum tranquillitate creditum sibi gubernans regnum, nisi quod Slavorum furiis minus obstitit. Nam latrocinia Slavorum eo tempore plus solito invaluerunt.* Ein Wüten der Slaven, denn ihre Räubereien hatten mehr als gewöhnlich überhand genommen? Das ist eine nicht ganz einleuchtende, Widerstreben erweckende Verbindung. Wie heißen doch die letzten Worte der Slavenchronik? *Et cohibiti sunt utcumque Slavi a furtis et a latrociniiis suis*, von ihren Diebereien und Räubereien, nicht von ihrem Wüten und Räubereien. Ist es da unzulässig, wenn ich konjiziere, daß auf S. 124 unsere ganze Überlieferung verderbt sei (was nach Lage der Dinge, d. h. der Hss.-Verhältnisse, ganz möglich ist), *furiis* statt *furtis*? Freilich steht auch auf S. 136 wieder: *Slavorum furiis minus obstitit*, aber das habe ich sehr wohl gewußt, vgl. S. 136, N. g (cf. supra p. 124, n. v). Warum sollte nicht der gleiche Schreiber der Urhs. unserer Überlieferung hier wieder *furtis* zu *furiis* verderbt haben? Die Sache ist nicht sicher, aber ich habe ja auch meine Vermutung nur als vorsichtige Konjektur gegeben, und das hat J. nicht sachgemäß zum Ausdruck gebracht, sondern mit seiner Polemik den Anschein eines anderen Tatbestandes erweckt.